

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Auch zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit in
Baden**

Hirscher, Johann Baptist von

Karlsruhe, 1854

III. Erziehung und Anstellung der Geistlichen

urn:nbn:de:bsz:31-13698

hundertens dèßfallfige Reichsgesetze und Konkordate. Es ist also ganz unrichtig, daß die Verordnungen über Staatsaufsicht über die Kirche Erfindungen protestantischer Regierungen seien.

Warum Hirscher die Regierungen in Baden, Württemberg nur protestantische Regierungen heiße, können wir ebenfalls nicht einsehen, denn in Baden saßen im Rathe des Landesfürsten und in den Mittelbehörden katholische und protestantische Minister und Rätthe. Die Ausübung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirche legte der Landesherr in die Hand einer nur aus Katholiken bestehenden Behörde *). Wir wollen Herrn Hirscher offen gestehen, daß seine Darstellung auf Seite 15 uns unangenehm berührt hat, weil wir hier Mangel an historischer Treue und in dem Ausdrücke „protestantischer Regierungen“ ein Mittel zur Beunruhigung ängstlicher Gemüther erkennen müssen.

III. Erziehung und Anstellung der Geistlichen.

Wir wollen diesen Abschnitt in zwei Theile theilen, und zwar in die Erziehung des Klerus und in Pfründbesetzungen.

a) Erziehung und Bildung der katholischen Geistlichkeit in Baden.

Die künftigen Geistlichen besuchten bis jetzt die öffentlichen Schulen des Staates. Daß diese Schulen in Bezug auf Gelehrsamkeit besser bestellt sind, als die Klosterschulen des vorigen Jahrhunderts, ist über allen Zweifel erhaben. An diesen Schulen darf nichts gelehrt werden, was der christlichen Re-

*) Kirchenkommission, Kirchendepartement, Kirchensektion, Oberkirchenrath. Siehe in Einleitung zur Kirchenkommissionsordnung von 1801 die Worte Karl Friedrichs.

ligion zuwider ist oder was eine Mißachtung einer der bestehenden christlichen Konfessionen enthielte. Von Seiten der Behörden wird mit Strenge hierauf geachtet.

Den Unterricht in der Religion besorgen die Geistlichen, welche nach Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 3. März 1853 vom erzbischöflichen Ordinariat als für dieses Lehramt geeignet erklärt werden müssen. Wie die bisherigen Religionslehrbücher nur mit Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariates eingeführt worden sind, so soll es nach eben gedachter Verordnung auch in Zukunft gehalten werden. Auch der Lehrplan für den Religionsunterricht ist nur unter Benehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate festgesetzt worden. Die Schüler müssen an Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags und an einem Wochentage dem Gottesdienste anwohnen. Dem Erzbischof kommt es zu, die Ertheilung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen, dem Unterricht persönlich anzuwohnen oder einen Kommissär hiezu abzuordnen.

Auf das Betragen der Jugend außerhalb der Schule wird ein sorgfältiges Augenmerk gerichtet. Wie uns Solche mittheilten, die das Leben und Treiben der Studenten der Klosterschulen kannten, so dürfen die dormaligen Studirenden sich Jenen hinsichtlich der Sittlichkeit wohl an die Seite stellen.

Die Regierung hat jedoch noch mehr gethan, um den Wünschen des Erzbischofs nachzukommen, indem sie Erziehungsanstalten errichten wollte, um die Zöglinge durch Erhaltung der Sittenreinheit und Erweckung eines religiös-sittlichen Geistes zu Christen und zu tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen und insbesondere zum Studium der Theologie würdig vorzubereiten. Dem Erzbischof soll eine wesentliche Einwirkung auf diese Anstalten gestattet sein.

Ohne Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariates, das einen Kommissär zur Aufnahmsprüfung abzuordnen hat, sollte kein Zögling aufgenommen, und auf dessen Verlangen soll die Entfernung eines solchen stattfinden. Die Hausordnung soll unter Benehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate festgesetzt werden. Die Anstellung der Vorstände soll erst nach Verein-

barung mit dem Erzbischofe erfolgen. Die Aufsicht soll der Erzbischof mit der Staatsbehörde führen. Diese Bestimmungen waren jedoch dem Erzbischof unter dem 5. März 1853 nur als Verordnungsentwurf zugegangen, indem man vorerst denselben mit seinen Wünschen hören wollte.

Nach Beendigung der Lycealstudien traten diejenigen Studierenden, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, das Studium der Theologie auf der Universität an. Wenn nun schon bisher die Professoren der katholischen Theologie nur auf Vorschlag der katholisch-theologischen Fakultät und erst nach Anhörung des Landesbischöfes angestellt wurden, so hat die landesherrliche Verordnung vom 1. März 1853 ansehnlich größere Zugeständnisse gemacht.

Von allen diesen dem Erzbischofe zugestandenen und neuerdings eingeräumten Rechten sagt Herr Hirscher nichts. Auch davon sagt er nichts, daß die theologischen Wissenschaften nie und nirgends in größerem Flore standen, als an den Universitäten von Freiburg, München, Tübingen und Wien, obgleich die Bischöfe nirgends größern Einfluß hatten. Ja Viele sind der Meinung, daß ein zu großer Einfluß der Ordinariate auf die theologischen Fakultäten nur nachtheilig sein werde, weil die Wissenschaft unter zu großer Bevormundung nicht gedeihe.

Dagegen bringt Hirscher eine alte Geschichte vor, daß zwei von der Regierung angestellte Professoren der Theologie von der Kirche abgefallen seien.

Herr Hirscher hätte als weiteres Beispiel anführen können, daß die Regierung einen andern Professor der Theologie ernannt habe, dessen Schriftchen Anno 1850 auf den Index gekommen ist. Mit solchen Dingen kann man freilich Unkundigen Sand in die Augen streuen. Verständige Menschen halten dies aber für kleinliche Klatschereien, durch die man den Betreffenden noch einen Hieb versetzen und der Regierung einen Flecken anhängen will.

Es ist nun allgemein bekannt, daß die fraglichen Professoren zur Zeit ihrer Anstellung als ganz kirchlich gesinnte Geistliche galten und von der theologischen Fakultät empfohlen waren.

Auf dieses Moment kommt es aber allein an. Denn dafür, was ein Professor später thut, kann die Regierung so wenig verantwortlich sein, als es der Bischof und sein Ordinariat werden sein sollen, wenn einmal ein Geistlicher, den sie aufgenommen haben, abirrt. Daß die Regierung aber die fraglichen Geistlichen auf erhobene Beschwerde des Erzbischofs entfernte, ist wahr. Wir dürfen dem Vorwurf des Herrn Hirscher entgegensetzen, daß die Regierung zu allen Zeiten bemüht war, tüchtige und anerkannte Theologen an die Universität Freiburg zu berufen. Dies hätte Herr Hirscher mit Dank anerkennen dürfen, statt die Regierung in so kleinlicher und grundloser Weise zu verdächtigen.

Wenn man nun diesen Einfluß des Erzbischofs auf die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend, und namentlich derjenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen will, gehörig würdigt, so wird man doch wahrhaftig nicht mit Grund behaupten wollen, daß irgend ein Recht des Erzbischofs gekränkt sei. Wir fragen, wo steht es denn geschrieben, daß Diejenigen, welche Geistliche werden wollen, diesen Entschluß schon mit dem 12ten Lebensjahre fassen und dann eine streng gesonderte Standeserziehung erhalten sollen? Wir fragen ferner, ob der Bischof junge Leute, welche die Gymnasialstudien, ohne irgend eine Standeswahl zu treffen, absolviren und dann erst zum Studium der Theologie übergehen, von dem Seminar und dem Antritt des Priesterstandes ausschließen darf, wenn sie sonst alle kanonischen Erfordernisse haben? Wir glauben dann gar nicht, daß eine Standeserziehung von frühester Jugend an in dem Interesse der Kirche und der Würde des geistlichen Standes begründet wäre. Auch möchten wir bezweifeln, ob die Kirche nur ein Recht haben könne, junge Leute ganz einseitig einem Stande zuzuführen, dessen Mitglieder, wenn sie ihre Wahl nicht aus freien Stücken getroffen haben, der Kirche und dem Staate zum großen Schaden werden. Man wird aber nicht in Abrede stellen wollen, daß solche geistliche Bildungsanstalten mächtig auf die Standeswahl direkt und indirekt einwirken. Herr Hirscher wird uns bemerken, daß wir gegen einseitig bischöfliche Anstalten

zu großes Mißtrauen haben. Wir antworten, daß wir nach Dem, was uns Hirscher auf Seite 9 seiner Schrift, die kirchlichen Zustände" sagt, auch Grund haben dürfen, wenn nicht gerade Mißtrauen, doch ernstes Bedenken zu haben. „Es gibt eine sehr einseitige Erziehung des Klerus, eine Erziehung, wodurch derselbe eine eigene, unwillkürlich an Pharisäismus nahende Dressur erhält und mönchisch außer die Welt, in welcher doch gewirkt werden soll, gestellt wird.“ Wie nachtheilig müßte aber erst für einen jungen Mann, der später von seinem Vorhaben, Geistlicher zu werden, abginge, eine solche Erziehung werden! Wird es nun nicht besser und eine beruhigende Cautele sein, wenn solche Anstalten von Staat und Kirche gemeinschaftlich geleitet und dabei Jedem der ihm gebührende Einfluß belassen wird? Warum will der Erzbischof nicht auf dieser einzig verständigen und heilsamen Grundlage, die ihm vom Staate angeboten ist, unterhandeln? Wie leicht ist hier eine Verständigung möglich, wo der Staat dem Erzbischof mit Vertrauen entgegengekommen ist, wenn der Erzbischof Vertrauen mit Vertrauen erwidert hätte, statt dem Staate allen und jeden Einfluß auf die Bildung und Erziehung des Klerus zu verwehren.

Was nun die Prüfungen der angehenden Geistlichen anlangt, so hat der Erzbischof bis jetzt dieselben durch eine von ihm eingesetzte Prüfungsbehörde ganz frei und selbstständig prüfen lassen. Niemals ist dem Erzbischof eine Zumuthung gemacht worden, einen jungen Mann, dem die kanonischen Eigenschaften fehlen, in den Priesterstand aufzunehmen. Der Staat hat lediglich durch einen Prüfungskommissär nur sein Interesse wahren lassen, ohne hindernd in die Befugnisse des Erzbischofs einzugreifen. So viel uns bekannt geworden ist, haben die Kirchen- und Staatsbehörden sich hiebei stets friedlich vertragen. Denn, wie es dem Staat nicht einfallen wird, auf die Aufnahme eines von der Kirchenbehörde als unwürdig erkannten Individuums in den Priesterstand zu dringen, so kann es auch der bischöflichen Behörde niemals zukommen, ein Individuum, gegen dessen Aufnahme der Staat gegründetes Bedenken hat, wider die Zustimmung des Staates aufzunehmen.

In gleicher Weise verhält es sich mit dem Pfarrconcurs, wie er in Zukunft abgehalten werden sollte. Die Staatsbehörden haben ein doppeltes Interesse der Betheiligung. Einmal, wie früher schon gesagt worden ist, will der Staat wissen, in welcher Weise die Geistlichen, von deren Wirksamkeit in den Gemeinden nicht bloß der kirchliche, sondern auch theilweise der ganze Bildungszustand abhängt, zur Uebernahme dieses Amtes geeignet sind, und dann wollen die Staatsbehörden, die dem Landesherren, so weit ihm das Patronat zusteht, Vorschläge zu machen haben, die Geistlichen durch Theilnahme eines Kommissärs bei dem Concurse kennen lernen *).

Wie kann es den Erzbischof hindern, wenn bei der Pfarrconcursprüfung, die er vornehmen läßt, ein landesherrlicher Kommissär erscheint und etwa auch über Kirchenrecht, insbesondere über die deßfalls bestehenden badischen Verordnungen und über die Schulgesetzgebung prüft, wobei selbstverständlich dem Bischof das Prüfungsrecht im Kirchenrecht unbenommen bleibt? Wir meinen, daß die bischöflichen Prüfungen durch das Anwohnen landesherrlicher Kommissäre nur ein erhöhtes Ansehen erhalten werden.

Was also die Bildung, die Auswahl und die Prüfung der Geistlichen anlangt, so kann mit Grund und Recht in keiner Weise behauptet werden, daß irgend ein Recht des Erzbischofs gekränkt oder daß derselbe an Ausübung seiner Pflicht gehindert worden sei.

Wie war es nun früher mit der Bildung und Erziehung der Geistlichen? In den Jahrhunderten, die dem Concil von Trident (1545—63) vorangingen, also in der Zeit, wo die Geistlichkeit Macht und Reichthum in Fülle hatte, fehlte es überhaupt an Schulen, und wo solche waren, an Aufsicht der studirenden

*) Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hat sogar der Fürstbischof von Bruchsal den Markgrafen von Baden ersucht, mit den Bewerbern um Pfarreien eine Prüfung vornehmen zu lassen. Anno 1853 wird der Oberkirchenrath schon, weil er es thun will, exkommuniziert.

Jugend, also daß die jungen Leute ohne Aufsicht und Leitung heranwachsen und meist einem rohen und wüsten Leben sich hingaben. Um diesem Uebelstande zu steuern, gebot das Concil den Bischöfen, Schulen zur Bildung und Erziehung des Klerus zu errichten. Der Bischof von Konstanz erklärte nun auf der Synode von 1609, welche er wegen Ausführung der Decrete des Concils von Trident berufen hatte, daß er die angeordneten Seminarier noch nicht einführen könne. Auf einer spätern Synode erklärte der Bischof, daß keine Aussicht auf die Möglichkeit der Errichtung einer solchen Anstalt vorhanden sei. Endlich im Jahre 1735 wurde ein Priesterseminar in der fürstbischöflichen Residenz Meersburg errichtet *), welches dort bis 1827 fortbestand und dann nach Freiburg übertragen wurde.

Der Bischof glaubte damit den Forderungen des Concils von Trident vollkommen entsprochen zu haben. Der Bischof von Speier, Cardinal von Schönborn, legte den ersten Grund zu einem Priesterhause in Bruchsal, dessen Vollendung unter dem Fürstbischof August von Limburg-Styrum (1770 — 1796) erfolgte. Ein Theil der Theologen wohnte sogar in der Stadt. Ein Knabenseminar bestand nicht, sondern ein Gymnasium mit Verhältnissen, wie es noch jetzt ist **).

Das Priesterseminar in St. Peter besteht unter der alleinigen und ausschließlichen Leitung der bischöflichen Behörde.

Wir sehen also, daß zur Zeit, wo die Geistlichkeit Macht und Reichthum hatte, nicht einmal so viel als jetzt für zweckmäßige Bildung der Geistlichkeit geschehen ist. Man wird freilich sagen, daß Klosterschulen bestanden haben. Dies ist richtig. Aber sie waren überhaupt für Studirende, und nicht besonders für Aspiranten des geistlichen Standes errichtet. Konvikte waren aber nur selten mit diesen Schulen verbunden und, wo solche waren, waren sie für alle Studirende ohne Rücksicht auf ihre künftige

*) Siehe die 1739 erschienene Schrift: *Zelus domus dei.*

***) Siehe Sammlung der bischöflich Speyerischen Verordnungen und ferner Stiftungen im Hochstift Speyer. Bruchsal 1785.

Standeswahl bestimmt. Man beobachtete also selbst von Seite der Mönche den verständigen Grundsatz, daß man vorerst einen jungen Menschen unterrichten, christlich erziehen und sich entwickeln lassen solle, bevor er zur Wahl eines Standes veranlaßt werden solle, und man hielt es für gut, daß junge Leute ohne Unterschied des künftigen Standes zusammen aufwachsen sollen. Der Bischof hatte bekanntlich keinen Einfluß auf die exemten Klöster, also auch auf deren Schulen nicht. Welche große Schattenseiten Klöster und Klosterschulen hatten, ist bekannt.

Es widerspricht der geschichtlichen Wahrheit, daß es in früheren Zeiten mit der Erziehung des Clerus besser bestellt war. Demnach finden wir es zweckmäßig und pflichtgemäß, wenn Staat und Kirche Hand in Hand an einer guten christlichen Erziehung arbeiten. Aber dessen sind wir gewiß, daß eine einseitige Erziehung mehr Schaden als Nutzen stiftet. Und wir glauben weiter, daß ein für Staat und Kirche gefährlicher Klerus heranzuwachse, wenn eine Richtung, die Abneigung gegen Wissenschaft und Schule und innern Grimm gegen Staatsbehörden nährt, bevorzugt und sogar für die ächt kirchliche erklärt wird. Aber gerade das Bestehen einer dieser Richtung verfallenen Parthei muß die Staaten aufmerksam machen, an ihrem Rechte festzuhalten und ihre Pflicht nicht zu vergessen.

b) Pfarrbesetzungen.

Aus den vorangehenden Erörterungen ist ersichtlich, daß dem Erzbischof viele große Rechte in Betreff der Bildung der Geistlichen zustehen; ja daß er in keiner Weise in Ausübung seiner Rechte beschränkt werden soll. Vielmehr wird man ersehen, daß es sich eigentlich nur darum handelt, ob dem Staate auch noch Rechte in Betreff der Erziehung und Bildung der Geistlichen zustehen sollen.

Der weitere Streit dreht sich um das Recht der Pfarrbesetzungen. Wir wollen den Hirscher'schen Folgerungen und Behauptungen nicht nachgehen, da er das anerkannt bestehende Recht und die Geschichte außer Acht gelassen und bloß auf Bibel-

sprüchen ein seit dem Bestehen von Pfründen nie bestandenes System aufgerichtet hat, was in jedem Lehrbuche des Kirchenrechts nachgesehen werden kann.

Daß der Landesherr Pfründen verleihen kann, daß er ein Patronatsrecht besitze, haben ja sogar der Erzbischof und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz anerkannt. Sie widerstreiten z. B. dem Großherzog von Baden nicht das Recht der Pfründeverleihung, wo die früheren Markgrafen von Baden, die Kurfürsten von der Pfalz und andere weltliche Herren und Gemeinden dies Recht besaßen und geübt haben. Nur da, wo frühere Bischöfe und geistliche Corporationen dies Recht hatten, wollen es die Bischöfe nicht mehr anerkennen. Der Streit kann sich also nur um diese Gattung von Pfarreien drehen.

Nun hat der Großherzog auf diese Pfarreien mit Zustimmung der Bischöfe seit 50 Jahren ernannt und damit einen gewissen Besitzstand erworben. Auch ist die Succession der Landesfürsten in diese Patronatsrechte unter den Kirchenrechts-Lehrern eine Controversfrage *).

*) Die Bischöfe der Diöcesantheile, aus denen das Bisthum Freiburg gebildet ist, waren zugleich Landesherren. Ob sie nun das Ernennungsrecht als Bischöfe oder Landesherren geübt haben, wird in jedem einzelnen Falle schwierig zu entscheiden sein, da hierüber langandauernde Aktenuntersuchungen stattfinden müßten. Uns scheint, daß das Ernennungsrecht als Landesherr ausgeübt worden ist. Dieser Ansicht waren auch die 1849 versammelten Bischöfe von Oesterreich, welche behaupten, daß sie auch da, wo sie das Ernennungsrecht besitzen, dasselbe als Patroni und nicht als freies Collaturrecht üben. Diese Ansicht hatte auch der Bischof von Konstanz, welcher seine Patronatsrechte an den Markgrafen von Baden, dem das Bisthum Konstanz zufiel, abtrat, obgleich er noch Bischof und selbst ein mächtiger Herr blieb. Dann hatten die Bischöfe nur in Orten, wo sie Landesherren und Ortsherren waren, das Ernennungsrecht. Alle diese Gründe sprechen für die Vermuthung, daß die Bischöfe nur als Patrone in den meisten Fällen Ernennungsrechte hatten. Aehnlich verhält es sich mit Stiftern und Klöstern. Denselben wurden von früheren Patronatsherren Pfarreien überlassen. Da die Stifter moralische Personen waren und bis zu ihrer völligen Auflösung fortbauer-

Schon hiernach kann es nicht in das beliebige Ermessen des Herrn Erzbischofs fallen, dies lang geübte Recht plötzlich zu hindern und selbst auszuüben. Entweder hat der Herr Erzbischof einen kompetenten Richter anzurufen oder mit der Regierung in Unterhandlungen über gegenseitige Ausgleichung einzutreten.

Noch weniger kann der Schritt des Erzbischofs gerechtfertigt werden, daß er auch die Ausübung des Patronatsrechtes auf erstere Gattung von Pfründen aus dem Grunde auf so lange hindert, bis der Landesfürst ihm einen Beweis seines Rechtes erbracht habe. Abgesehen von der unschicklichen Zumuthung*), die der Erzbischof hiebei seinem Landesfürsten macht, verstößt diese Zumuthung gegen das Recht und zeugt von Mangel an Friedensliebe, da der Herr Erzbischof die deßfalligen Belege in seiner eigenen Registratur zur Genüge besitzt. Welche Rücksichtslosigkeit in der von dem Erzbischof hervorgerufenen Störung liegt, erhellt daraus, daß durch die lang andauernde Vakanz der Pfründe die Seelsorge wesentlich leidet und die zur Beförderung berechtigten Pfarrer ansehnlich benachtheiligt wer-

ten, so blieb das Stift ein- für allemal ernannter Pfarrer. Nach der Auflösung der Stifte fiel das Patronatsrecht den Patronen wieder zu, welche bekanntlich auch neue Dotationen schufen und die deßfalligen Urkunden den bischöflichen Ordinariaten vorlegten, welches sie theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannte. Oder das Patronatsrecht ruhte auf den Gütern und Lehen, welche den Stiftern im Laufe der Zeiten schenkungsweise zugefallen waren. Daß nun in diesem Falle das Patronatsrecht an Denjenigen, dem diese Güter und Lehen zugewiesen wurden, überging, kann nicht wohl bestritten werden. Auch die österreichischen Bischöfe erklärten in dieser Hinsicht: „Jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern derselben (Klöster und geistlichen Körperschaften) haften, gehen auf jeden rechtmäßigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter über.“ Siehe Brendel R. R. S. 294. u. a.

*) Selbst das Concil von Trident sess. XXV. Cp. IX. de Ref. sagt, daß ein seit undenklichen Zeiten ausgeübtes Patronatsrecht zu achten sei, daß die Patronatsrechte der Kaiser, Könige und anderer Landesfürsten mehr zu achten seien, als die der Anderen.

den. Dieses Auftreten des Erzbischofs ist um so ungeeigneter, da der Landesfürst demselben in Anerkennung, daß frühere Bischöfe das Ernennungsrecht als Bischöfe da und dort mögen geübt und ein solches Ernennungsrecht das bischöfliche Ansehen erhöhen möge, bekanntlich in der Verordnung vom 1. März 1853 eine Anzahl von Pfarreien überlassen und, was für die kirchliche Regierung von größerem Werthe war, das eigene Ernennungsrecht dahin beschränkt hat, daß die Anmeldungen bei der bischöflichen Behörde geschehen, und daß auf deren gutachtliche Aeußerung jede angemessene Rücksicht werde genommen werden.

Vom Gesichtspunkte des Kirchenregimentes würde in leidenschaftsloser Zeit diesem Zugeständniß ein größeres Gewicht beigelegt worden sein, als einer größeren Zahl von Patronatsrechten. Außer dieser eben genannten Bestimmung sollte die Ausübung des Patronatsrechtes noch daran geknüpft werden, daß nur ein Geistlicher, der bereits drei Jahre unbescholten im Wandel sich zeigte und das geistliche Amt mit Gewissenhaftigkeit verwaltet hatte, überdies noch den Pfarrconcurs genügend bestanden habe, eine Pfründe erhalten könne. Die Aussprüche, die von diesen Eigenschaften Zeugniß ablegen sollten, sind aber dem Erzbischof anheimgestellt. Diese Beschränkung des Patronatsrechtes zu Gunsten der Kirche war zuerst von Joseph II., dessen Andenken von den sog. Ultramontanen so arg gelästert wird, festgesetzt. Von der österreichischen Gesetzgebung ging sie in die anderer Staaten über.

Selbst noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts war das Patronatsrecht für ganz unbeschränkt erachtet, so daß der Fürstbischof Johann Franz von Konstanz in seinem Dekret über Errichtung des Priesterseminars vom 3. Mai 1734 in dem ersten Punkte sagte, daß hiedurch dem Präsentationsrechte keine Schmälerung zukommen dürfe.

Was nun Hirscher aus Bibelstellen und durch Behauptungen darthut, das bezieht sich lediglich darauf, daß die Priesterweihe vom Bischöfe nur würdigen Männern zu ertheilen, und daß der Bischof den Geistlichen das geistliche Amt, welches im Lehr-

Priester- und Hirtenamt bestehe, in den einzelnen Orten übertrage. Da dies nun Alles dem Bischof zusteht, und derselbe in Ausübung dieser Rechte nicht beschränkt werden soll, so haben alle deßfalligen Erörterungen Hirscher's keinen Bezug auf den gegenwärtigen Kirchenstreit. Im Streite liegt lediglich nur die Ausübung des Patronatsrechtes. Dies Recht ist aber im Allgemeinen von Concilien bestätigt und selbst von dem Erzbischof und den Bischöfen der oberrheinischen Provinz, wie bereits gesagt ist, anerkannt worden. Die Regierung hat ihrerseits durch die Verordnung vom 1. März 1853 sich zu Gunsten des bischöflichen Einflusses in Ausübung dieses Rechtes selbst beschränkt. Der Erzbischof aber hat die Regierung ungeachtet dieser ansehnlichen Zugeständnisse in Ausübung dieses Rechtes theils gehemmt, theils dasselbe an sich gerissen. Auf welcher Seite liegt nun Ursache und Anfang des Streites?

Wir müssen noch einigen hämischen und verdächtigenden Seitenblicken, die Hirscher auf Seite 9 gegen die Ausübung des Ernennungsrechtes des Landesherrn wirft, beleuchtend begegnen. Herr Hirscher will die Besorgniß erregen, daß die Männer der Regierung dem Pantheismus, dem Nationalismus oder einer modischen Aufklärerei huldigen, und deßhalb die Beneficien Männern ihrer Gesinnung übertragen könnten. Wir sagen hierauf: Der Landesherr, wie jeder andere Patron, kann seine Wahl ja nur auf Geistliche lenken, die vom Bischofe zur Uebernahme des Pfarramtes befähigt erklärt sind. Wir fragen, auf wen die Schuld fallen würde, wenn katholische Geistliche vorhanden wären, die dem Pantheismus oder Nationalismus verfallen wären?

Bekanntlich hat der Bischof und nicht die Regierung über die Reinheit der Lehre der Kirche und über Ausübung des kirchlichen Lehramtes zu wachen und die Disziplin über die Geistlichen zu führen. Dann können doch gewiß die vorgebrachten Bedenken weniger dem Landesherrn, als den übrigen Patronen, die eher aus Privatrückichten handeln könnten, gegenüber angeregt werden. Abgesehen davon, daß ja auf die gutächtlichen Aeußerungen der bischöflichen Behörde thunliche Rücksicht genom-

men werden soll, geht der Antrag durch mehrere sich kontrollierende Behörden zum Landesherrn. Diesen Behörden ist vorgeschrieben, unter Voraussetzung der Würdigkeit und Fähigkeit, je die dienstältesten Bewerber in Vorschlag zu bringen. Die gewissenhafte Beobachtung dieses Verfahrens hat auch überall unter der Geistlichkeit die Anerkennung eines streng rechtlichen Verfahrens bewirkt, während dieselbe nicht ohne Aengstlichkeit vor einem mehr willkürlichen Verfahren auf die der bischöflichen Behörde gemachten Zugeständnisse hinblickt. Für das kirchliche Leben gefährliche Rücksichten dürfen auch schon deshalb von Seiten der Staatsregierung nicht befürchtet werden, da in einem gesunden und deshalb ruhigen kirchlichen Leben eine Gewähr für Ruhe und Ordnung im Staate liegt. Endlich klingt uns die vorgebrachte indirekte Verdächtigung der Staatsbeamten in einem Schriftchen, das so viel Vertrauen für die Geistlichkeit fordert, und uns dieselbe so rein, leidenschaftslos und weise darstellt, besonders im Angesichte des Treibens des Klerus, höchst seltsam.

Die katholische Kirche theilt Hirscher's Bedenken nicht; denn sonst würde sie nicht seit 1500 Jahren das Patronats- und Präsentationsrecht haben fortbestehen lassen und es im Laufe der Zeit so weit ausgedehnt haben, daß die Kaiser von Oesterreich und Frankreich, die Könige von Bayern, Neapel, Spanien und Portugal und andere Fürsten sogar die Bischöfe und Erzbischöfe ernennen, und daß selbst die Uebergabe des Kardinalshutes in den meisten Ländern durch den Landesfürsten erfolgt. Auch die Bischöfe Oesterreichs haben sich anerkennend ausgesprochen: „Uebrigens erkennen die versammelten Bischöfe mit Dank, daß das landesfürstliche Patronatsrecht bisher mit sorgfamer Rücksicht auf die Zwecke der Seelsorge geübt wurde und sprechen den lebhaftesten Wunsch aus, daß hierin niemals eine Aenderung eintreten möge.“

Was das Bestätigungsrecht der vom Bischöfe oder andern Patronen Ernannten betrifft, so mag dasselbe in dieser oder jener Form geübt werden. Aber selbst der Pabst hat in dem bayrischen Concordate, sowie in der Bulle in Betreff der

Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz und bei früheren Verhandlungen anerkannt, daß zu geistlichen Aemtern nur Solche gelangen sollen, gegen die bei dem Landesherrn keine Bedenken obwalten. Nach den bayrischen Concordaten und Rezesen von 1583, S. IV., und 1674, S. 19, u. f. übertrugen die Herzoge den zu Stellen ernannten Geistlichen die Temporalitätsrechte (Warnkönig p. 42). Im französischen Concordat von 1801, Art. 10, hat der Pabst Pius VII. die Bestimmung zugelassen: „Episcopi ad paroeccias nominabunt nec personas seligent nisi gubernio acceptas.“

IV. Das kirchliche Vermögen.

Statt des beliebten Ausdruckes „Kirchenvermögen“, aus dem man fast des Namens wegen manche unrichtige Folgerungen abgeleitet hat, wollen wir von den kirchlichen Fonds reden. Diese kirchlichen Fonds sind nun entweder für eine Pfarrgemeinde, für eine Pfarrpfründe oder für einen Bezirk vorhanden. Außer diesen bestehen für alle Pfarrgemeinden des Landes allgemeine kirchliche Fonds. Den bei diesen Fonds Berechtigten steht nun kein Eigenthumsrecht in der Weise zu, wie wenn ein Privatmann Eigenthum besitzt, das er nach Belieben veräußern und verwenden darf. Vielmehr haben alle Berechtigten nur das Nutznießungsrecht, und zwar nur in den Schranken der Stiftungs- oder Fondszwecke.

Den höhern Behörden in Staat und Kirche steht nur das Recht der Aufsicht über zweckmäßige und gewissenhafte Verwaltung und über stiftungsgemäße Verwendung des jährlichen Ertrages der Stiftungen und Fonds zu. Es steht daher weder der obern Staats- noch der obern Kirchenbehörde das Recht zu, über die Einkünfte der Fonds diktatorisch zu verfügen. Dem